

S a t z u n g
über die Zuständigkeit für den Erlass,
die Änderung und die Aufhebung
von Viehseuchenverordnungen
der Stadt Bielefeld und deren Verkündung

vom 04. Oktober 1973
veröffentlicht am 09. Oktober 1973 (WB)
10. Oktober 1973 (NW)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 6 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV NW S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV NW S. 196) und der §§ 4 Abs. 1, Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV NW S. 218) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 26. September 1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt überträgt dem Oberstadtdirektor die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen.

§ 2

Die Viehseuchenverordnungen sind in der Bielefelder Tageszeitung "Neue Westfälische" zu verkünden. Sie werden außerdem in der Bielefelder Tageszeitung "Westfalen-Blatt" bekannt gemacht.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Stadt Bielefeld und deren Verkündung vom 29. Juli 1964 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. Juli 1967 außer Kraft.